Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/4112**

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 197 StGB

(Beschlossen in der 14. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 26. März 1969)

A. Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung

Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind

a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehrengerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,

b) der Privatkläger unter Beifügung einer Abschrift der eingereichten Privatklage und der Gläubiger in Vollstreckungsverfahren, soweit die Gerichte nicht auch ohne seinen Antrag tätig werden können,

c) der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

2. Einreichen der Anträge

Hat der Deutsche Bundestag für die Dauer einer Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten genehmigt, so ist vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG), bleibt unberührt.

Im übrigen sind die Anträge der Staatsanwaltschaften oder Gerichte auf dem Dienstwege über den Bundesminister der Justiz einzureichen (Nr. 200 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren), der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird.

Die unter Nr. 1 Buchstabe b genannten Personen können ihren Antrag unmittelbar an den Deutschen Bundestag richten.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

3. Stellung der betroffenen Abgeordneten

In Immunitätsangelegenheiten soll der betroffene Abgeordnete im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt.

4. Beweiswürdigung

Der Bundestag darf nicht in eine Beweiswürdigung eintreten.

Das Immunitätsrecht bezweckt, die Funktionsfähigkeit und das Ansehen des Bundestages sicherzustellen. Die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität ist eine politische Entscheidung und darf ihrem Wesen nach kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld geht. Der Kern der erwähnten politischen Entscheidung beruht auf einer Interessenabwägung zwischen den Belangen des Parlaments und den Belangen der anderen hoheitlichen Gewalten. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich der Erfüllung eines Unrechttatbestandes eingetreten werden.

5. Beleidigungen politischen Charakters

Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.

Die Staatsanwaltschaft darf zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, dem Abgeordneten die Anschuldigung mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG.

Artikel 46 Abs. 1 GG bestimmt, daß ein Abgeordneter wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die er im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemität). Das bedeutet aber, daß er z. B. wegen einfacher Beleidigung, die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, daß bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages" gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Abgeordneter als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß getan hat, da der Abgeordnete hier jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird, gleichgestellt ist.

6. Festnahme eines Abgeordneten bei Begehung der Tat

Bei Festnahme eines Abgeordneten bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des

Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages" erfolgt, keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 GG).

Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Abs. 2 GG), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat" steht.

7. Verhaftung eines Abgeordneten

a) Die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Bundestagsabgeordneten umschließt nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 GG) oder zwangsweisen Vorführung.

b) Unter Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 GG) ist nur die Untersuchungshaft gemeint; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung.

c) Die Genehmigung zur Verhaftung umschließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung.

d) Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung umschließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung.

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von Erzwingungshaft (§ 96 OWiG)

Die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens berechtigt nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Deutschen Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen jedoch nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 74, 79 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.

9. Disziplinarverfahren

Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen bedarf keiner erneuten Genehmigung des Bundestages.

10. Ehrengerichtsverfahren

Verfahren vor Ehrengerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

11. Verfahren bei Verkehrsdelikten

Bei Verkehrsdelikten soll die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.

12. Verfahren bei Bagatellsachen

Bei Anträgen, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Bagatellsache zum Gegenstand haben, ist der Ausschuß beauftragt, eine Vorentscheidung (Nr. 13 der Grundsätze) zu treffen.

13. Vereinfachtes Verfahren (Vorentscheidungen)

Hat der Ausschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung (Nr. 8, 11, 12 und B.) eine Vorentscheidung getroffen, wird sein Beschluß dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Er gilt als Entscheidung des Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch erhoben wird.

14. Genehmigungspflicht in besonderen Fällen

Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:

a) Zur Zwangsvollstreckung auf eine Unterlassung oder Duldung im Verfahren nach § 890 ZPO.

   Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Strafnorm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen" im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG wegen Verletzung „einer mit Strafe bedrohten Handlung". Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren eine Haft- oder Geldstrafe angestrebt wird.

b) Zur Vollstreckung des erwirkten Haftbefehls im Offenbarungseidverfahren (§ 901 ZPO).

   Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG ist und daher der Genehmigung des Bundestages bedarf, steht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, daß die Durchführung des Offenbarungseidverfahrens eines Abgeordneten als Schuldner und auch die Anordnung der Haft

durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides noch kein „zur Verantwortung ziehen" bedeuten und daher keiner Genehmigung des Bundestages bedürfen.

c) Zur Vollstreckung der Haft oder zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).

d) Zur Vollstreckung der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).

e) Zur Vollstreckung der Haft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).

f) Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkungen zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).

g) Zur Vollstreckung der Haft als Ordnungsstrafe (§ 178 GVG).

h) Zur zwangsweisen Vorführung und zur Vollstreckung der Haft des Gemeinschuldners im Konkursverfahren (§§ 101 und 106 KO).

i) Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126 a StPO).

j) Zu mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung (Abschnitt 1 a StGB).

k) Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329 und 387 StPO).

l) Zur Verhaftung (§§ 114, 125, 230 und 236 StPO).

15. Schutzmaßnahmen nach dem Bundesseuchengesetz

Schutzmaßnahmen nach dem Bundesseuchengesetz haben notstandsähnlichen Charakter. Maßnahmen nach § 34 ff. des Bundesseuchengesetzes bedürfen daher, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen den Abgeordneten oder zum Schutz des Abgeordneten gegen andere notwendig werden, nicht der Aufhebung der Immunität.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich über die gegen einen Abgeordneten angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Bundesseuchengesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält er sie nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann der Ausschuß im Wege der Vorentscheidung die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen.

Kann der Ausschuß innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat der Bundestagspräsident insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er hat den Ausschuß unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

16. Anhängige Strafverfahren

Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit (vgl. Nr. 14 der Grundsätze) sind von Amts wegen auszusetzen.

Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen, soweit nicht bereits die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat erteilt ist.

17. Behandlung von Amnestiefällen

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen einen Abgeordneten infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß er in solchen Fällen erklärt, der Deutsche Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

B. Grundsätze bei Genehmigungen gemäß § 50 Abs. 3 StPO und bei Ermächtigungen gemäß § 197 StGB

Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO, wonach die Mitglieder des Bundestages am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, und die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 197 Satz 2 StGB, Beleidigungen des Bundestages, können im Wege der Vorentscheidung gemäß Nr. 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Anträge sind von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten auf dem Dienstwege dem Bundesminister der Justiz einzureichen (s. Nr. 223 der Richtlinien für das Strafverfahren), der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO bzw. die Ermächtigung gemäß § 197 StGB erteilt wird.

Bonn, den 26. März 1969

Der Ausschuß
für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Bauer (Würzburg)
Vorsitzender